



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Johanna Wimberger

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-V/1/2015

Datum: 6.2.2015

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMASK-40101/0002-IV/9/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

Zu Art 5 und 6 (Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz und Bundesbehindertengesetz)

Nach Art. 136 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung können durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz dazu ermächtigt.

Kritisch bewertet werden von der Volksanwaltschaft die geplanten Änderungen zum Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengesetz. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, wird in rund 3% der Fälle gegen eine Entscheidung des Sozialministeriumservice Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben (1.200 Beschwerdeverfahren).

Um dem Sozialministeriumservice vermehrt die Möglichkeit einzuräumen, Beschwerdevorentscheidungen selbst zu treffen, ist geplant, die dafür vorgesehene Entscheidungsfrist von zwei Monaten auf 12 Wochen zu erhöhen. Die Volksanwaltschaft bezweifelt, dass dadurch mehr Beschwerdevorentscheidungen getroffen werden und Antragstellerinnen und Antragsteller schneller zu einer (positiven) Erledigung gelangen. Die Erläuterungen erhalten selbst auch keinerlei Angaben, in wie vielen Fällen die verlängerte Frist für eine Beschwerdevorentscheidung zu einem schnelleren und effizienteren Verfahren führen soll. Ebenso wenig wird in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben ausgeführt, in wie vielen Fällen bisher Beschwerdevorentscheidungen getroffen wurden, ohne dass nachfolgend ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht notwendig war. Derzeit ist es nach Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft wohl eher so, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kaum Gebrauch gemacht wird, da innerhalb von acht Wochen keine neuen medizinischen Begutachtungen durchgeführt werden können. Hierfür wäre jedoch auch die Frist von 12 Wochen – aufgrund des bereits bestehenden Aktenrückstau beim medizinischen Dienst des Sozialministeriumservice – zu kurz.

Die Volksanwaltschaft verweist darauf, dass sich im Bereich des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengesetzes die an die Volksanwaltschaft herangetragenen Beschwerden schon aktuell überwiegend gegen die (lange) Verfahrensdauer richten. Eine zusätzliche – aber letztlich ineffiziente – Verlängerung der Berufungsvorentscheidungsfrist wird daher abgelehnt. Vielmehr fordert die Volksanwaltschaft, dass die Ressourcen und Entscheidungsabläufe im Sozialministeriumsservice derart angelegt werden, dass eine Erledigung der Anträge innerhalb von drei Monaten möglich wird.

Die Volksanwaltschaft spricht sich außerdem gegen die Einführung eines Neuerungsverbotes in Feststellungs- und Behindertenpassverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aus. Bei den von dieser Verschärfung Betroffenen handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis. Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung muss es weiterhin möglich sein, aktuelle Befunde in Vorlage bringen zu können. Oftmals verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Antragstellerinnen und Antragssteller laufend und sie müssten daher bei einem Neuerungsverbot im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neuerlich einen Antrag beim Sozialministeriumservice stellen. Der Verwaltungsaufwand dort würde sich dadurch erheblich erhöhen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beim vormaligen Instanzenzug an die Bundesberufungskommission die Vorlage aktueller Befunde ebenfalls zulässig war. Unklar ist überdies, ob das Neuerungsverbot dann auch im Verfahren über die Berufungsvorentscheidung gelten soll.

Zu Artikel 8 (Einführung eines Conterganhilfeleistungsgesetzes)

Die Volksanwaltschaft begrüßt die Einführung eines Conterganhilfeleistungsgesetzes. Die Unterstützung der Volksanwaltschaft und mehrere Beiträge in der Sendung „Bürgeranwalt“ haben beginnend ab 2008 dazu beigetragen auf die missliche Situation der österreichischen Contergan-Geschädigten hinzuweisen. Das hat zur Auszahlung von Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 2,8 Millionen Euro aus Mitteln des BMG geführt, sofern entsprechende Anträge bis 31.3. 2010 dafür eingebraucht wurden. Dass das Einkommen und Pflegegeld vielfach nicht ausreicht, um Rehabilitationsmaßnahmen sowie speziell adaptierte Hilfsmittel zum Ausgleich für zunehmende Einschränkungen durch Spät- und Folgeschäden zu schaffen, war auch damals evident. Diese gesundheitlichen Spätfolgen sind in Deutschland im Auftrag der Conterganstiftung durch ein Forschungsprojekt des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg systematisch erhoben worden; der 2012 vorgelegte Endbericht¹ zeigt die dramatischen gesundheitlichen Belastungen aber auch die Unterversorgung bei fortschreitendem Alter und steigender Pflegebedürftigkeit.

45 österreichische Conterganopfer (Geburtsjahrgänge ab 1956) haben eine Einmalzahlung vom BMG erhalten, 25 von ihnen hatten aus unterschiedlichen Gründen (noch) keinen Anspruch auf eine Dauerleistung nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz. Nur die Empfängerinnen und Empfängerinnen der österreichischen Einmalzahlung ohne festgestellten Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus Deutschland wären nach dem Gesetzesentwurf berechtigt, die neu zu schaffende Rentenleistung zu beziehen. Kritisch bewertet wird seitens der Volksanwaltschaft, dass der Bezug einer „Einmalzahlung aus humanitären Gründen“ zwischen 2011 und 2012 zur Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer neuen Dauerleistung gemacht und zudem ein Nachweis darüber verlangt wird, dass „keinen Anspruch nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz besteht“.

Faktum ist, dass Contergan-Geschädigte in Österreich nie richtig erfasst worden sind und es auch nach Bekanntwerden des Conterganskandals und der Einrichtung einer Stiftung für die Opfer keine Bemühungen öffentlicher Stellen gab, Eltern von Betroffenen finanziell oder bei der Durchsetzung Ansprüchen in Deutschland zu unterstützen. Zwischen 1983 und 2009 ließ die deutsche Conterganstiftung generell keine neuen Anträge aus dem Ausland zu. Die Sendung „Bürgeranwalt“ sowie anschließende öffentliche Aufrufe haben mögliche österreichische Betroffene veranlasst, sich erstmals selbst beim BMG zu melden, um eine österreichische Leistung zu lukrieren. Bei der Volksanwaltschaft erkundigten sich zwischen 2011 und 2013 auch wenige Personen, wel-

1

https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan_Endbericht_Universitaet_Heidelberg.pdf.

che die Frist für die Geltendmachung der österreichischen Einmalentschädigung leider versäumt hatten. Diese konnten nur mehr auf die wieder mögliche Antragstellung in Deutschland hingewiesen werden. Ob und inwieweit dieser Schritt gesetzt wurde, entzieht sich der Kenntnis der Volksanwaltschaft. Es wäre nach Ansicht der Volksanwaltschaft aber sachlich nicht gerechtfertigt, den Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten für eine ab Juli 2015 gebührende Rentenleistung vorweg auf den Personenkreis einzuschränken, der die vom BMG seinerzeit im Ermessen des Ressorts gelegenen Einmalzahlung wegen einer fristgerechten Antragstellung bis März 2010 lukrieren konnte.

Die Höhe der deutschen Conterganrente richtet sich nach dem Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt angelegt war. Auf Grundlage der vorerwähnten Studie hat sich die Situation der in Deutschland anerkannten Contergan-Geschädigten seit dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) im Juli 2013 erheblich verbessert. Rückwirkend ab 1. Januar 2013 kam es zu einer deutlichen Erhöhung der monatlichen Renten, was einen Meilenstein für eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung darstellen kann. Die Rentenhöhe bewegen sich je nach Schweregrad der Schädigung aktuell zwischen mindestens € 622 und höchstens € 7.027². Seit dem 01.08.2013 besteht zudem die Möglichkeit, auch „Kosten zur Deckung spezifischer Bedarfe“ für Rehabilitationsleistungen und Heilbehelfe und Hilfsmittel nach einem dafür erstellten Leistungskatalog in Höhe von maximal € 20.000 pro Person und Jahr erstattet zu bekommen. Ausländische Berechtigte können einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Deckung des spezifischen Bedarfs direkt bei der Stiftung stellen. Diesem sind eine ärztliche Verordnung und der Nachweis der Nichterstattung der beantragten Leistung durch die Kostenträger beizufügen (§ 14 Abs. 3 der Richtlinien zum ContStifG³). Auf die Kapitalentschädigung und die Conterganrente in Deutschland werden seit 2013 allerdings alle Zahlungen ange rechnet, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von anderen, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden (§ 15 Abs. 2 ContStifG).

Aufgrund der Rahmenbedingungen wäre es im Interesse Betroffener jedenfalls angezeigt, österreichische Staatsbürger bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen in Deutschland aktiv zu unterstützen.

2

https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Information/Vorschriften/Richtlinien/Tabelle_Conterganrente_Richtlinien_Anlage_3_.pdf

https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Information/Vorschriften/Richtlinien/Richtlinien_Contergan.pdf

Österreichische Rentenleistungen würden nach Maßgabe des deutschen Conterganstiftungsgesetzes die dortigen Leistungsbezüge mindern. Ob dieser Umstand es rechtfertigt, den in Deutschland anerkannten Opfern keine Rentenzahlung in Österreich zu leisten, ist fraglich. Auch der österreichische Gesetzgeber könnte diese Personen einbeziehen und eine Anrechnungsbestimmung schaffen, die „Doppelbezüge“ verhindert. Da das deutsche Leistungsniveau wohl wesentlich höher ist, müsste man keine nennenswerten Mehraufwendungen befürchten. Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber aber jedenfalls sicherstellen, dass diese in Österreich neuen Rentenleistungen kein auf andere staatliche Transferleistungen anrechenbares Eigeneinkommen darstellen (Mindestsicherung, Notstandshilfe, Ausgleichszulage etc.).

Die Volksanwaltschaft würde es zudem begrüßen, wenn von einer Antragsfrist Abstand genommen werden könnte, da der Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten ohnehin sehr stark eingeschränkt ist. Zu befürchten ist bei der vorgesehenen Jahresfrist, dass Menschen mit Behinderung nicht rechtzeitig Informationen über diese neue Leistung erhalten und sich deshalb nicht fristgerecht melden.

Mit freundlichen Grüßen

